

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1003/10-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG); Begutachtungsverfahren hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge

z.Z. vom 5. Oktober 1987,
Zl. 20.044/11-1/87

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
ZENTRALSTELLE FÜR GESETZENTWÜRFE	
Zl.	42 GE 0 87
Datum:	9. NOV. 1987
Verteilt:	10. Nov. 1987

Kreuz
L. Hajek

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das BMF in der Anlage seine Stellungnahme zu den vom BMAS mit Note vom 5. Oktober 1987, Zl. 20.044/11-1/87 versendeten Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

27. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1003/10-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren hinsichtlich er-
gänzender Änderungsvorschläge

z.Z. vom 5. Oktober 1987,
Zl. 20.044/11-1/87

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Regierungsgebäude

W i e n

Zur do. Note vom 5. Oktober 1987, Zl. 20.044/11-1/87
betreffend die Ergänzungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG) nimmt das BMF ergänzend wie folgt
Stellung:

Ha. wird die Notwendigkeit nicht verkannt, durch sozial
ausgewogene Übergangsbestimmungen Härten der vorgezogenen
Pensionsreform zu vermeiden. Allerdings sollten aber in Summe
jene Beträge der Budgetentlastung zustande kommen, welche
im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkata-
loges zur Konsolidierung des Bundesbudgets angestrebt und dem
Budget-Entwurf 1988 zugrunde gelegt wurden.

Aus Gleichheitsgründen sollte der Bestattungskostenbeitrag
auch in der UV entfallen.

27. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

